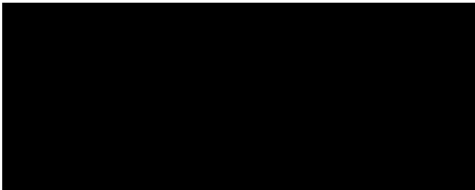


**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Lippe**



Kreispolizeibehörde Lippe, Postfach 2063, 32710 Detmold

- Elektronische Post -



24 . Mai 2023

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

30.01

bei Antwort bitte angeben

Bartelt

Telefon 05231-609-2115

Telefax 05231-609-

datenschutz.lippe

@polizei.nrw.de

**Antrag nach dem IFG NRW
Strategische Fahndungen gem. § 12a PolG NRW (Übersicht und
letzte Anordnung) - Landkreise**

E-Mail vom 06.05.2023 Anfrage 1-3

E-Mail vom 06.05.2023 Anfrage 4

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Anfrage vom 06.05.2023 an die Kreispolizeibehörde Lippe (KPB Lippe) baten Sie über die Plattform "Frag den Staat" unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW (IFG NRW) um Auskunft.

Um ein entsprechendes Antwortschreiben fertigen zu können, wurde in der KPB Lippe eine Abfrage zu den von Ihnen aufgeführten Punkten durchgeführt. Zu berücksichtigen galt hier eine interne Anweisung zum Umgang mit Maßnahmen, die dem Behördenleitervorbehalt unterliegen. Dieser Vorbehalt wurde in den Ausführungen des § 12a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) formuliert.

Ihren Antrag nach dem IFG NRW vom 06.05.2023 gebe ich teilweise statt. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Dienstgebäude:

Bielefelder Str. 90

32758 Detmold

Telefon 05231-609-0

Telefax 05231-609-1190

poststelle.lippe@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/lippe

Öffentliche Verkehrsmittel :

Buslinie 706, 390, 702 ab

Bahnhof bis Kreishaus

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

Landesbank Hessen-Thüringen

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00

IBAN:

DE27300500000004004719

BIC: WELADED

Begründung:

Zu Ihren Anfragen nehme ich wie folgt Stellung:

Hinweis: Nach § 2 Abs.1 IFG NRW ist der Anwendungsbereich nur für Verwaltungstätigkeiten der Behörde eröffnet. Maßnahmen nach dem PolG NRW sind davon nicht erfasst.

1. Eine Übersicht sämtlicher Anträge und Anordnungen zur Strategischen Fahndung nach § 12a PolG NRW, die seit 2018 gestellt bzw. angeordnet wurden. Die Übersicht sollte zumindest den Zeitraum und den Anlass der Anordnung erfassen. Sollten darüber hinaus noch weitere Informationen bei Ihnen vorliegen (bspw. Anzahl der kontrollierten Personen/Fahrzeuge, „Erfolge“ im Rahmen der Kontrollen, etc.) bitte ich Sie, mir diese ebenfalls zuzuschicken bzw. in der Übersicht aufzuführen.

Antwort: In der KPB Lippe wurden seit 2018 keine Maßnahmen nach § 12a Abs. 1 PolG NRW durchgeführt.

Hinweis: Der von Ihnen geforderte Umfang ist nach § 6 S 1. lit. b) IFG NRW inhaltlich dann einzuschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bevorstehende behördliche Maßnahmen durch die Weitergabe dieser Information erheblich einträchtigt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, wenn durch Ihre Anfrage Rückschlüsse auf Ort, Zeit, eingesetzte Kräfte sowie mögliche zukünftige Maßnahmen oder ggf. Wiederholungen gezogen werden können.

2. Wurde jemals eine strategische Fahndung gem. § 12a Abs. 2 S. 1 PolG NRW beantragt, aber dann durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung nicht angeordnet? Falls ja, bitte ich ebenfalls um eine Übersicht dieser Fälle sowie um Übersendung des Antrags und der Ablehnungsentscheidung und -begründung.

Antwort: Es wurden in dem angefragten Zeitraum keine Anträge seitens der KPB Lippe gestellt, die in der Folge durch die Behördenleitung nicht angeordnet wurden.

Hinweis: Maßnahmen der Ablehnungsentscheidung und -begründung sind Prozesse der Willensbildung innerhalb der Behörde. Entsprechend sieht der § 7 Abs.2 lit. a) IFG NRW eine Ablehnung des Antrages vor.

3. Das Dokument der letzten Anordnung gem. § 12a PolG NRW sowie, sofern das nicht bereits enthalten ist, den Antrag zu dieser Anordnung.

Antwort: Da keine Anträge seitens der KPB Lippe an die Behördenleitung gestellt wurden, entfällt diese Anfrage.

Hinweis: Siehe Hinweis zu Anfrage 1.

4. Hat in Ihrer Behörde jemals eine Evaluation etwaiger strategischer Fahndung(en) stattgefunden? Falls ja bitte ich um Zusendung des Evaluationsberichts/der Berichte.

Antwort: Zur Sicherung von Qualitätsstandards werden in der KPB Lippe Maßnahmen zur Aufzeichnung eventueller Anträge durchgeführt. Eine entsprechende Auswertung hat ergeben, dass keine Anträge im Rahmen des § 12a Abs.1 PolG NRW gestellt wurden.

Sofern Maßnahmen nach § 12a Abs.2 PolG NRW getroffen wurde, liegt die Verantwortung nicht in der KPB Lippe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden. Die Klage kann entweder schriftlich oder mündlich zur Niederschrift durch den Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer

3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Datenschutzbeauftragter